

TOBIAS LOCK

Das Verhältnis
zwischen dem EuGH
und internationalen
Gerichten

Jus Internationale et Europaeum

44

Mohr Siebeck

Jus Internationale et Europaeum

herausgegeben von
Thilo Marauhn und Christian Walter

44



Tobias Lock

Das Verhältnis zwischen dem EuGH und internationalen Gerichten

Mohr Siebeck

Tobias Lock: Geboren 1978; Studium der Rechtswissenschaft in Erlangen und Cork; 2009 Promotion; seit 2007 DAAD/Clifford Chance Lecturer in German Law am University College London.

e-ISBN PDF 978-3-16-151183-7

ISBN 978-3-16-150438-9

ISSN 1861-1893 (Jus Internationale et Europaeum)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2010 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 2009/2010 vom Fachbereich Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen.

In besonderer Weise bin ich meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Bernhard W. Wegener, zum Dank verpflichtet. Er hat mich nicht nur auf das spannende und noch immer hochaktuelle Thema der Arbeit aufmerksam gemacht und mich bei Erstellung der Arbeit hervorragend betreut. Ihm verdanke ich vor allem auch die in meiner Zeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an seinem Lehrstuhl erworbene Fähigkeit zur wissenschaftlichen Arbeit.

Ebenfalls danke ich Herrn Professor Dr. Matthias Jestaedt für die Erstellung des Zweitgutachtens.

Weiterhin danke ich den Herausgebern, Herrn Professor Dr. Thilo Marauhn und Herrn Professor Dr. Christian Walter, für die Aufnahme der Arbeit in diese Schriftenreihe.

Der Schmitz-Nüchterlein-Stiftung danke ich für die großzügige Unterstützung durch die Verleihung eines Förderpreises für die Dissertation.

Dank gebührt auch meiner Schwester Irina Lock für ihre redaktionelle Hilfe.

Ganz besonders danken möchte ich meiner Freundin Jennifer Hegarty-Owens, die mir insbesondere während der Promotionszeit und auch seither stets eine besondere Stütze war.

Widmen möchte ich diese Arbeit meinen Eltern, Rita und Rainer Lock.

London, im Juni 2010

Tobias Lock

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XV
Einleitung	1

Teil 1

Das Verhältnis zwischen internationalen Gerichten nach dem Völkerrecht

Kapitel 1: Von den Anfängen zur Proliferation der internationalen Gerichtsbarkeit.....	5
<i>A. Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit.....</i>	<i>5</i>
I. Vom Jay Treaty zu den Haager Friedenskonferenzen	5
II. Zwischen den Weltkriegen.....	7
III. Nachkriegszeit.....	9
<i>B. Die „Proliferation“ internationaler Gerichte</i>	<i>14</i>
I. Gerichtsbegriff.....	15
II. Kategorisierung: Zuständigkeits- und Auslegungskonflikte.....	16
III. Die Gefahren der Proliferation	17
1. Die Kritik.....	17
2. Eingehen auf die Kritik.....	19
a) Gefahr der Fragmentierung des Völkerrechts.....	19
b) Gefahr des forum shopping	22
c) Gefährdung der Stellung des IGH	24
3. Die Beispiele	25
a) Loizidou	25
aa) Die Entscheidung	25
bb) Bewertung	27
b) LaGrand	29

c) Bindungswirkung der Maßnahmen im einstweiligen Rechtsschutz.....	30
aa) Die Rechtslage	30
bb) Bewertung	32
d) Tadic	33
aa) Die Entscheidung	33
bb) Bewertung	34
e) Der Southern Bluefin Tuna-Fall	37
aa) Die Entscheidung	37
bb) Bewertung	39
f) Mox Plant-Fall	40
aa) Die Entscheidungen	40
bb) Bewertung	41
g) Schwertfisch-Fall	43
aa) Die Verfahren	43
bb) Bewertung	44
4. Abschließende Bewertung	44
5. Zusammenfassung	47
Kapitel 2: Zuständigkeitskonflikte nach Völkerrecht	49
A. Arten von Zuständigkeiten	49
B. Das Vorliegen von Zuständigkeitskonflikten.....	50
I. Parteiidentität.....	50
II. Zuständigkeitskonflikte als Vertragskonflikte.....	50
1. Vorliegen eines Vertragskonflikts	50
2. Stellungnahme	55
C. Lösungsmechanismen für Zuständigkeitskonflikte im Völkerrecht	57
I. Auslegung	57
II. Hierarchie.....	59
1. Ius Cogens	59
2. Art. 103 UN-Charta	60
a) Bedeutung und Inhalt der Vorschrift	60
b) Relevanz für die Lösung von Zuständigkeitskonflikten	62
III. Vertragliche Kollisionsklauseln	65
1. Allgemeine Vertragskonflikte.....	65
2. Konflikt von Zuständigkeitsvorschriften in Verträgen.....	66
a) Allgemeines	66

b) Parallelität von Verträgen – „Treaty Parallelism“	68
aa) Der Ansatz des Schiedsgerichts im SBT-Fall	68
bb) ITLOS im Mox Plant-Fall: Trennung	70
cc) Stellungnahme.....	71
(1) Streitbeilegung nach SRÜ.....	71
(2) Auseinandersetzung mit den Argumenten des SBT-Schieds- gerichts und des ITLOS.....	72
(3) Eigener Ansatz.....	75
(a) Anwendung auf Verhältnis OSPAR-Konvention und SRÜ im Mox Plant-Fall.....	76
(b) Anwendung im SBT-Fall	77
c) Verallgemeinerungsfähigkeit des Ansatzes	78
IV. Derogationsregeln	78
1. Die Normierung des lex posterior-Grundsatzes in Art. 30	
Abs. 3 WVK	78
a) Vertrag über denselben Gegenstand	80
b) Parteiidentität	82
c) Zeitliches Aufeinanderfolgen der Verträge	82
aa) Der Vertragsschluss als der grundsätzlich maßgebliche Zeitpunkt	82
bb) Maßgeblicher Zeitpunkt bei nachträglich erweiterten multilateralen Verträgen	83
cc) Zusammenfassung.....	85
2. Lex specialis derogat legi generali.....	85
a) Allgemeines	85
b) Verhältnis zum lex posterior-Grundsatz.....	86
3. Anwendbarkeit der lex prior-Regel.....	88
4. Zuständigkeitskonflikte und Derogationsregeln in der Rechtsprechung.....	89
5. Zusammenfassung	91
V. Rechtsmissbrauch.....	91
1. Existenz der Regel im Völkerrecht	91
2. Voraussetzungen.....	96
3. Anwendbarkeit auf Zuständigkeitskonflikte	98
<i>D. Zusammenfassung</i>	<i>99</i>
Kapitel 3: Doppelte Rechtshängigkeit nach Völkerrecht.....	101
A. Res Judicata	101
I. Res Judicata im nationalen Recht.....	101
1. Negative Prozessvoraussetzung	102
2. Issue estoppel	103

II. Res judicata im Völkerrecht.....	104
1. Entwicklung in der Völkerrechtsprechung.....	105
2. Aufnahme in völkerrechtliche Verträge.....	107
3. Voraussetzungen.....	109
a) Parteiidentität.....	110
b) Identität des Klageziels.....	110
c) Identität des rechtlichen Grundes.....	111
d) Entscheidung eines internationalen Gerichts.....	114
e) Anknüpfungspunkt für die res judicata.....	115
f) Einzelfragen.....	115
aa) Res judicata-Wirkung von preliminary rulings.....	116
bb) Versäumnisurteile.....	116
cc) Gutachten.....	116
dd) Feststellungsurteile.....	118
ee) Keine Ausnahme bei Klagen vor Menschenrechtsgerichtshöfen.....	119
4. Abgrenzungen.....	120
a) Kassation.....	120
b) Auslegung der Entscheidung.....	121
c) Wiederaufnahme.....	122
III. Res Judicata vor EuGH und EuG.....	122
IV. Zusammenfassung.....	123
<i>B. Litispendenz.....</i>	<i>124</i>
I. Existenz der Regel im Völkerrecht.....	124
II. Voraussetzungen.....	128
<i>C. Forum non conveniens.....</i>	<i>129</i>
I. Die Regel.....	129
II. Anwendbarkeit im Völkerrecht.....	131
Kapitel 4: Ansätze für Reformen.....	133
<i>A. Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme – comity.....</i>	<i>133</i>
I. Comity im Internationalen Privatrecht.....	133
II. Übertragbarkeit auf das Völkerrecht.....	135
1. Gerichtspraxis.....	137
2. Fehlende verfahrensrechtliche Möglichkeiten zur Aussetzung....	139
3. Comity de lege ferenda.....	140
<i>B. Einführung einer stare decisis-Regel.....</i>	<i>142</i>

<i>C. Revisionsmöglichkeit zum IGH</i>	144
<i>D. Schaffung eines Tribunal des Conflits</i>	148
<i>E. Ausbau der Gutachtentätigkeit des IGH hin zu einem Vorabentscheidungsersuchen</i>	148
<i>F. Zusammenfassung</i>	151

Teil 2

Der EuGH und die internationale Gerichtsbarkeit

Kapitel 5: Die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs 155

A. Anwendungsbereich..... 155

I. Die ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 344 AEUV (ex Art. 292 EG).....	155
II. Ausschließliche Zuständigkeit des EuGH außerhalb von Art. 344 AEUV (ex Art. 292 EG).....	159
III. Ausnahmen	162
1. Anwendbarkeit der CILFIT-Rechtsprechung.....	162
a) Argumentation des Schiedsgerichts im IJzeren Rijn-Fall	162
b) Stellungnahme.....	163
2. Ausklammern von Unionsrecht.....	166
IV. Zusammenfassung.....	168

B. Ausschließliche Zuständigkeit des EuGH und Abkommen der Union 169

I. Allgemeines zu den Abkommen der Union	169
1. Zuständigkeit.....	169
a) Zuständigkeit der Union.....	169
aa) Ausdrückliche Kompetenz	170
bb) Ungeschriebene Kompetenz	170
b) Verhältnis der Zuständigkeit der Union zu der der Mitgliedstaaten.....	172
2. Stellung der Abkommen in der Unionsrechtsordnung	176
3. Arten von Abkommen.....	178
II. Zuständigkeit des EuGH zur Auslegung von Unionsabkommen	181
1. Entwicklung der Rechtsprechung	182
2. Bewertung	185

3. Mox Plant-Entscheidung und ausschließliche Zuständigkeit	187
a) Die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH.....	187
aa) Mox Plant-Entscheidung des EuGH	187
bb) Bewertung	191
cc) Streitigkeiten, die nur zu einem geringen Teil in die Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen.....	193
dd) Status von im Abkommen enthaltenen Streitbeilegungs- vorschriften	195
b) Anwendung auf das OSPAR-Verfahren	195
4. Streitigkeiten von Mitgliedstaaten über WTO-Recht	196
5. Ausschließliche Zuständigkeit zur Kompetenzabgrenzung.....	199
6. Subsidiaritätsklauseln und ausschließliche Zuständigkeit des EuGH.....	201
III. Zusammenfassung.....	202
 <i>C. Pflicht zur Beachtung der Zuständigkeit des EuGH durch andere Gerichte.....</i>	
I. Kompetenz der Mitgliedstaaten, andere Gerichte anzurufen	204
II. Störungsverbot	206
III. Eigener Ansatz.....	208
1. Rechtsmissbrauch bei obligatorischer Streitbeilegung.....	208
2. Konsensuale Einsetzung eines anderen Gerichts	210
IV. Art. 344 AEUV (ex Art. 292 EG) ist von Amts wegen zu beachten.....	214
 <i>D. Ausschließliche Zuständigkeit und Pflichten der Mitgliedstaaten nach der UN-Charta.....</i>	
I. Wirkung des Art. 103 UN-Charta im Unionsrecht	216
II. Vorrang des UN-Gerichts wegen Art. 351 AEUV (ex Art. 307 EG).....	218
III. Vorrang aus anderen Erwägungen.....	219
 Kapitel 6: Bindung des EuGH an Entscheidungen anderer Gerichte	
 <i>A. Bindungswirkung von DSB-Entscheidungen.....</i>	
I. Das Streitbeilegungssystem der WTO.....	224
II. Stellung der WTO-Abkommen in der Unionsrechtsordnung.....	225
III. Unmittelbare Wirkung von DSB-Entscheidungen.....	226
1. Die Rechtsprechung des EuGH.....	226

2. Kritik an der Rechtsprechung des EuGH	229
a) Verhandlungen	229
b) Fehlende Gegenseitigkeit	231
3. Eingehen auf weitere Argumente in der Diskussion	233
a) Rechtsnatur von DSB-Entscheidungen.....	233
b) Verwerfungsmonopol des EuGH.....	235
c) Mangelnde Bestimmtheit von DSB-Entscheidungen.....	236
d) Zukunftsgerichtete Wirkung von DSB-Entscheidungen.....	237
e) Legalitätsprinzip.....	237
4. Zusammenfassung	238
B. Bindungswirkung in anderen Fällen.....	239
C. Zusammenfassung	241
Kapitel 7: Das Verhältnis zwischen EuGH und EGMR	243
A. Das Verhältnis zwischen den europäischen Gerichtshöfen <i>de lege lata</i>	243
I. Die Stellung der EMRK in der Unionsrechtsordnung	243
1. Die EMRK als Rechtserkenntnisquelle im Unionsrecht.....	243
2. Der Vorrang der EMRK aus Sicht der Mitgliedstaaten.....	247
II. Die fortdauernde Verantwortung der Mitgliedstaaten nach der EMRK.....	250
1. Rechtsprechung von EKMR und EGMR	251
a) M & Co.	251
b) Procola	252
c) Cantoni.....	253
d) Matthews.....	254
e) Senator Lines	256
f) Emesa Sugar.....	257
g) Bosphorus	257
h) Connolly und Kokkelvisserij.....	261
i) Gasparini.....	264
2. Analyse.....	265
III. Kooperation zwischen EGMR und EuGH	270
IV. Zusammenfassung.....	278

<i>B. Das Verhältnis zwischen den europäischen Gerichtshöfen de lege ferenda</i>	279
I. Nach Inkrafttreten der Grundrechtecharta	279
1. Die EMRK als Mindeststandard	280
2. Bindung an die Rechtsprechung des EGMR	282
II. Nach einem Beitritt der Union zur EMRK	288
1. Grundsätzliches zum Beitritt	289
2. Die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH nach einem Beitritt zur EMRK	292
a) Die Unionsverträge als „besondere Vereinbarung“ nach Art. 55 EMRK	294
aa) Die Unionsverträge als Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten	294
bb) Bezugnahme der Vereinbarung auf die EMRK	296
b) Anwendung von Konfliktlösungsregeln	297
c) Lösung durch explizite Vereinbarung	298
3. Das neue Verhältnis zwischen EuGH und EGMR nach einem Beitritt zur EMRK	299
a) Bindung des EuGH an die Rechtsprechung des EGMR nach Gutachten 1/91	299
b) Zukunft der Bosphorus-Rechtsprechung	300
c) Art. 35 EMRK	302
aa) EuGH als Teil des innerstaatlichen Rechtswegs	302
bb) Art. 35 Abs. 2 lit. b EMRK	302
d) Hierarchie	305
<i>C. Zusammenfassung</i>	305
Ergebnisse	308
Literaturverzeichnis	311
Sachregister	329

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AC	Appeal Cases
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AIDI	Annuaire de l'institut de droit international
AJIL	American Journal of International Law
All E. R. Rep.	All England Law Reports
Am. J. Comp. L.	American Journal of Comparative Law
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
Arb. Int.	Arbitration International
Aust YBIL	Australian Yearbook of International Law
AVR	Archiv des Völkerrechts
BYIL	British Yearbook of International Law
CCSBT	Konvention zum Erhalt des Southern Bluefin Tuna
CEDH	Entscheidungssammlung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
CLP	Current Legal Problems
CML Rev.	Common Market Law Review
D.R.	European Commission of Human Rights Decisions and Reports
DSB	WTO Dispute Settlement Body (Streitbeilegungsgremium)
DSU	WTO-Vereinbarung über die Streitbeilegung (Dispute Settlement Understanding)
E.E.L.R.	European Environmental Law Review
E.F.A.Rev.	European Foreign Affairs Review
E.L.Rev.	European Law Review
EA GV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratomvertrag)
EBWE	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGZPO	Gesetz, betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte

ELJ	European Law Journal
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EPIL	Encyclopaedia of Public International Law
EuConst	European Constitutional Law Review
EuGGVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
Eur. H.R.L.Rev.	European Human Rights Law Review
EuZW	Europäische Zeitung für Wirtschaftsrecht
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FAO	Food and Agriculture Organization
GA Res.	Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen
GATS	Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on Trade in Services)
GATT	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen (General Agreement on Tariffs and Trade)
GPR	Zeitschrift für Gemeinschaftsprivatrecht
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GYIL	German Yearbook of International Law
H.R.L. Rev.	Human Rights Law Review
Harv. Int'l L.J.	Harvard International Law Journal
Hrsg.	Herausgeber
IACHR	Interamerikanischer Menschenrechtsgerichtshof
ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes
ICTR	Internationales Tribunal für Ruanda
ICTY	Internationales Jugoslawientribunal
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILC	International Law Commission
ILM	International Legal Materials
ILO	International Labour Organisation
ILR	International Law Reports
Int. A.L.R.	International Arbitration Law Review
Int'l J Const Law	International Journal of Constitutional Law
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
ITLOS	Internationaler Seegerichtshof
J. Int. Arbitr.	Journal of International Arbitration
J.I.C.J.	Journal of International Criminal Justice
JIEL	Journal of International Economic Law

LIPCT	The Law and Practice of International Courts and Tribunals
LJIL	Leiden Journal of International Law
Loy. L.A. Int'l.& Comp. L.J.	Loyola Los Angeles International and Comparative Law Journal
Max Planck UNYB	Max Planck United Nations Yearbook
McGill L.J.	McGill Law Journal
Mich. J. Int'l L	Michigan Journal of International Law
Mich. L. Rev.	Michigan Law Review
Minn. J. Global Trade	Minnesota Journal of Global Trade
MLR	Modern Law Review
N.Y.U.J. Int'l. L.&P.	New York University Journal of International Law and Poli- tics
NAAEC	North American Agreement on Environmental Cooperation
NILR	Netherlands International Law Review
NJIL	Nordic Journal of International Law
NYIL	Netherlands Yearbook of International Law
ODIL	Ocean Development & International Law
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Ent- wicklung
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
PL	Public Law
R.I.A.A.	Reports of International Arbitral Awards
RADIC	Revue Africaine de Droit International et Comparé
RdC	Recueil des Cours
RTD eur.	revue trimestrielle de droit européen
RUDH	Revue Universelle des Droits de l'Homme
SBT	Southern Bluefin Tuna
SEuGH	Satzung des EuGH
SEV	Sammlung der Europaratsverträge
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
StIGH	Ständiger Internationaler Gerichtshof
StPO	Strafprozessordnung
Suppl.	Supplement
ThürVBl.	Thüringer Verwaltungsblätter
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
U. Pa. L. Rev.	University of Pennsylvania Law Review
U.N. Doc.	United Nations Document
U.N.T.S.	United Nations Treaty Series
UN	Vereinte Nationen

VerfO-EGMR	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
VUWLRev	Victoria University of Wellington Law Review
W.L.R.	Weekly Law Reports
WEU	Westeuropäische Union
WTO	Welthandelsorganisation
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
Y.B. Comm. Arb.	Yearbook Commercial Arbitration
YB	Yearbook of the European Convention of Human Rights
YILC	Yearbook of the International Law Commission
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZEuS	Zeitschrift für europarechtliche Studien
ZfV	Zeitschrift für Verwaltung
ZGB	Zivilgesetzbuch
ZP	Zusatzprotokoll

Einleitung

Die internationale Gerichtsbarkeit ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Sowohl die Anzahl der Gerichte als auch die der Verfahren hat zugenommen. Damit hat sich die Wahrscheinlichkeit für Konflikte zwischen diesen Gerichten erhöht. Eines der aktivsten Gerichte ist der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Dessen Zuständigkeit und damit sein Verhältnis zu internationalen Gerichten ist Gegenstand dieser Arbeit. Das Thema ist auch deswegen von erheblicher Bedeutung, weil mit der Ausweitung der internationalen Gerichtsbarkeit sich zugleich auch die Rolle der Europäischen Union auf internationaler Ebene entwickelt hat. Diese ist dort zunehmend aktiv als Vertragspartei von Abkommen, etwa des Seerechtsübereinkommens, oder als Mitglied internationaler Organisationen, zum Beispiel der Welthandelsorganisation (WTO). Manche dieser Abkommen sehen eine Streitbeilegung durch ein internationales Gericht vor. Damit steigt zum einen die Wahrscheinlichkeit einer Verwicklung der Union selbst in internationale Streitigkeiten. Zum anderen stellt die Aktivität der Union auf internationaler Ebene die Mitgliedstaaten vor die Frage, vor welchem Gericht sie ihre Streitigkeiten über Abkommen, die die Union abgeschlossen hat, austragen sollen.

Die Idee für diese Arbeit entstand vor dem Hintergrund des *Mox Plant*-Falls. Dort verklagte Irland das Vereinigte Königreich vor einem nach dem Seerechtsübereinkommen gebildeten Schiedsgericht wegen angeblicher Verstöße gegen das Seerechtsübereinkommen. Diese Klage wiederum gab der Europäischen Kommission Anlass, Irland vor dem Europäischen Gerichtshof zu verklagen. Irland habe durch die Anrufung des Schiedsgerichts eine Vertragsverletzung des EG-Vertrags begangen, da für das Verfahren ausschließlich der EuGH zuständig gewesen sei. Kommt damit also dem EuGH eine Zuständigkeit zur Auslegung von völkerrechtlichen Abkommen zu? Wenn ja, wie stark werden dadurch die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten der Union bei der Wahl des Forums für ihre Streitigkeiten eingeschränkt?

An diesem Verfahren wird deutlich, dass mit der Zunahme der internationalen Aktivität der Europäischen Union, sich auch die Rolle des EuGH geändert hat. Er ist nicht mehr nur ein Gerichtshof, der Streitigkeiten über Gemeinschaftsrecht im engeren Sinne zu entscheiden hat. Vielmehr muss

sich der EuGH nun auch vermehrt mit klassischerweise völkerrechtlichen Streitigkeiten beschäftigen.

Weiter stellt sich die Frage nach der Konsequenz der Verurteilung der Union durch ein internationales Gericht. Ist der EuGH in einem nachfolgenden Verfahren, etwa einer Schadensersatzklage nach Unionsrecht, an die Entscheidung des internationalen Gerichts gebunden? Diese Frage ist bisher nur im Kontext der WTO-Streitbeilegung relevant geworden, dürfte aber auch nach einem Beitritt der Union zur EMRK eine Rolle spielen.

Die Arbeit geht zunächst auf die allgemeine völkerrechtliche Lage ein. Dabei werden zunächst die Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit und das mit ihrem Anwachsen einhergehende Gefahrenpotential für die einheitliche Entwicklung des Völkerrechts aufgezeigt. Anschließend werden die Möglichkeiten zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten und Situationen doppelter Rechtshängigkeit nach allgemeinem Völkerrecht diskutiert. Schließlich geht die Arbeit auf die Besonderheiten ein, die für die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs bestehen. Zum einen wird der Umfang von dessen ausschließlicher Zuständigkeit besprochen. Des Weiteren stellt sich die Frage, inwieweit der EuGH an Entscheidungen internationaler Gerichte gebunden sein kann. Zum Abschluss wird mit dem Verhältnis zum Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) das wohl relevanteste Verhältnis zwischen dem EuGH und einem anderen Gericht besprochen: hier diskutiert die Arbeit die bisherige und die künftige Rechtslage seit dem Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta und nach einem Beitritt der Union zur EMRK.

Literatur und Rechtsprechung sind auf dem Stand von Ende Januar 2010. Sämtliche zitierten Links wurden zuletzt am 26. Februar 2010 überprüft.

Teil 1

Das Verhältnis zwischen internationalen Gerichten
nach dem Völkerrecht

Kapitel 1

Von den Anfängen zur Proliferation der internationalen Gerichtsbarkeit

A. Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit

I. Vom Jay Treaty zu den Haager Friedenskonferenzen

Ihren Anfang nahm die moderne internationale Gerichtsbarkeit¹ mit dem *Treaty of Amity, Commerce and Navigation* von 1794 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritannien, dem so genannten *Jay Treaty*.² Dieser sollte die Konflikte lösen, die nach dem amerikanischen Unabhängigkeitskrieg zwischen der ehemaligen Kolonialmacht und den neu gegründeten Vereinigten Staaten bestanden. Der Vertrag sah zur Streitbeilegung die Schaffung von so genannten *mixed commissions* vor. Diese *mixed commissions* waren mit Schiedsgerichten vergleichbare Streitbeilegungsinstanzen. Sie wiesen alle Eigenschaften eines Schiedsgerichts auf, insbesondere waren ihre Schiedssprüche für die Parteien unmittelbar bindend.³ Die Bedeutung des *Jay Treaty* ist darin zu sehen, dass die durch ihn eingesetzten Kommissionen das Vorbild für kollegiale, nach dem Mehrheitsprinzip entscheidende und das Völkerrecht anwendende schiedsrichterliche Instanzen gegeben haben.⁴ In der Folge kam es zu einer Reihe erfolgreicher Schiedsverfahren,⁵ wobei die Schiedsgerichte in der Anfangszeit nicht immer gehalten waren, ausschließlich nach Völkerrecht zu entscheiden.⁶ Der Erfolg der nun entstandenen Schiedsgerichtsbarkeit beflügelte die Idee, dass eine Konfliktlösung mit friedlichen Mitteln, also

¹ Zur Schiedsgerichtsbarkeit in der Antike und im Mittelalter: *H.-J. Schlochauer*, 10 AVR (1962/1963), S. 1 ff.

² Der Name rührt von dem damaligen Chief Justice des US Supreme Court *John Jay* her, der von Washington als Emissär nach London geschickt wurde, um den Vertrag auszuhandeln, vgl. *H.-J. Schlochauer*, „Jay Treaty“, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Volume 3, 1997, S. 108 ff.; *K. Ziegler*, „Jay Treaty“, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopaedia of Public International Law*, 2008, online edition, [www.mpepil.com].

³ Vgl. *Schlochauer*, o. Fn. 2, S. 109.

⁴ *H.-J. Schlochauer*, Die Entwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit, o. Fn. 1, S. 1 (9).

⁵ *J. I. Charney*, RdC 271 (1998), S. 101 (119) beziffert deren Zahl auf ca. 350.

⁶ *Charney*, o. Fn. 5, S. 119.

auch ohne Waffen, möglich ist.⁷ Insbesondere der *Alabama*-Fall von 1872 wird als Meilenstein in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit angesehen.⁸ Denn neben der wichtigen Ausführungen des Schiedsgerichts zum Verhalten Neutraler im Seekrieg ist die Tatsache, dass überhaupt ein Schiedsgericht mit der politisch äußerst heiklen Frage der Unterstützung der Südstaaten durch das Vereinigte Königreich während des amerikanischen Bürgerkriegs befasst wurde, bemerkenswert. Schließlich handelt es sich dabei um eine Streitigkeit, die die nationale Ehre berührte⁹ und klassischerweise kriegerische Handlungen nach sich gezogen hätte. Hinzu kommt, dass zuvor dem Schiedsgericht die so genannten Washingtoner Regeln¹⁰ als Entscheidungsgrundlage vorgegeben wurden und damit auch der Weg hin zur Einsetzung institutioneller Schiedsgerichte geebnet wurde.

Auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 kam es schließlich zum Abschluss der Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle¹¹ und damit einer Kodifikation der bislang auf dem Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit entwickelten Regelungen. In deren Titel IV enthalten sind Vorschriften über die Zusammensetzung, Entscheidungsgrundlage und Verfahren internationaler Schiedsgerichte. In Folge der beiden Haager Abkommen wurde der Haager Schiedshof gegründet.¹² Auch wenn dieser kein permanenter Gerichtshof, sondern lediglich eine aus einem ständigen Verwaltungsrat und einer Liste potentieller Schiedsrichter bestehende Institution ist, erleichterte seine Existenz dennoch die Bildung von *ad hoc*-Schiedsgerichten. Auch enthalten die Haager Abkommen in ihren Art. 37 ff. Umriss einer Prozessordnung, was die

⁷ H. Steinberger, „Judicial Settlement of International Disputes“, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Band 1, Settlement of Disputes, 1980, S. 120 (122).

⁸ Vgl. M. Huber, Die Friedenswarte Bd. 56 (1961), 105 (109); Schlochauer, o. Fn. 4, S. 12; R. Bauer, „Alabama-Fall“, in: Schlochauer (Hrsg.), Wörterbuch des Völkerrechts, Erster Band, 1960, S. 20; T. Pierlings, „Internationale Schiedsgerichtsbarkeit“, in: Menzel/Pierlings/Hoffmann (Hrsg.), Völkerrechtsprechung, 2005, S. 35 ff.; T. Bingham, 54 ICLQ (2005), S. 1 ff.; ders., „Alabama Arbitration“, in: Wolfrum (Hrsg.), The Max Planck Encyclopaedia of Public International Law, 2008, online edition, [www.mpepil.com].

⁹ Vgl. auch Bauer, o. Fn. 8.

¹⁰ Die Washingtoner Regeln sind im Wortlaut abgedruckt bei: Bauer, o. Fn. 8; P. Seidel, „The Alabama“, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Volume 1, 1992, S. 98.

¹¹ RGBl. 1901, S. 393; RGBl. 1910, Band 2, S. 5.

¹² Dazu: H.-J. Schlochauer, „Permanent Court of Arbitration“, in: Bernhardt (Hrsg.), EPIL, Band 1, Settlement of Disputes, 1980, S. 157; H. Wehberg, Das Problem eines internationalen Staatengerichtshofs, 1912, S. 138 ff.; N. Ando, „Permanent Court of Arbitration“, in: Wolfrum (Hrsg.) The Max Planck Encyclopaedia of Public International Law, 2008, online edition, [www.mpepil.com].

Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls erleichtert.¹³ Als Übergangsstufe zur internationalen Gerichtsbarkeit durch den Ständigen Internationalen Gerichtshof (StIGH) und den Internationalen Gerichtshof (IGH) war der ständige Schiedshof ein erster wichtiger Schritt hin zu der notwendigen Souveränitätsbeschränkung der Staaten.¹⁴ Nach Art. 37 des Zweiten Haager Abkommens von 1907 hatte die internationale Schiedsgerichtsbarkeit die Erledigung von Streitigkeiten zwischen Staaten durch Richter ihrer Wahl aufgrund der *Achtung vor dem Rechte* zum Gegenstand. Auch erkannte das Abkommen in Art. 38 an, dass die internationale Schiedsgerichtsbarkeit das „wirksamste und zugleich der Billigkeit am meisten entsprechende Mittel, um die Streitigkeiten zu erledigen, die nicht auf diplomatischem Wege haben erledigt werden können“ sei. In der Folge kam es bis zum Ausbruch des Ersten Weltkriegs zur Einrichtung von 17 Schiedsgerichten entsprechend der Haager Abkommen. Hinzu kam der Abschluss von ungefähr 100 völkerrechtlichen Verträgen, die bei Streitigkeiten die zwingende Anrufung eines Schiedsgerichts vorsahen.¹⁵ Das zeigt, dass die Schiedsgerichtsbarkeit zunehmend Anerkennung als Methode der Streitbeilegung fand.

II. Zwischen den Weltkriegen

Mit Gründung des Völkerbunds im Jahr 1920 kam die internationale Streitbeilegung nach den bitteren Erfahrungen des Ersten Weltkriegs wieder auf die Tagesordnung. Nach Art. 12 und 13 der Völkerbundsatzung mussten zwischen den Bundesmitgliedern entstehende Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit oder der Prüfung durch den Rat des Völkerbunds unterbreitet werden. Nun nahm man sich auch der schon während der Haager Friedenskonferenzen diskutierten Einrichtung eines wahrhaft ständigen internationalen Gerichts an.¹⁶ In Art. 14 der Völkerbundsatzung fand sich der Auftrag, einen internationalen Gerichtshof zu errichten, der über alle ihm von den Parteien unterbreiteten internationalen Streitigkeiten befinden sollte. Am 30. Januar 1922 trat der neu gegründete Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) erstmals zusammen, freilich ohne die von der ihn

¹³ Mittlerweile existieren relativ detaillierte Verfahrensregeln sowie ein Fonds, aus dem bedürftige Staaten Prozesskostenhilfe erhalten können.

¹⁴ *Wehberg*, o. Fn. 12, S. 143; die Errichtung eines internationalen Prisengerichts, vereinbart auf derselben Konferenz, scheiterte jedoch. Näheres dazu bei *D. H. N. Johnson*, „Prize Law“, in: Bernhardt (Hrsg.), *EPIL* Volume 3, 1997, S. 1122 (1123).

¹⁵ Dies galt aber nicht, wenn „vital interests“ der Staaten berührt waren, *Steinberger*, o. Fn. 7, S. 122; *Schlochauer*, o. Fn. 4, S. 19.

¹⁶ In der Zwischenzeit war ein zentralamerikanischer Gerichtshof ins Leben gerufen worden. Als das Abkommen, auf dem er beruhte nach zehn Jahren auslief, wurde es nicht erneuert. Zu der Diskussion im Haag vgl. *H. Wehberg*, *Der Internationale Gerichtshof*, 1948, S. 8 ff.

vorbereitenden Juristenkommission vorgeschlagene obligatorische Gerichtsbarkeit.¹⁷ Diese wurde aber für ungefähr zwei Drittel der Völkerbundstaaten durch entsprechende Unterwerfungserklärungen nach Art. 36 Abs. 2 des StIGH-Statuts erreicht.¹⁸ In den Verträgen von Locarno von 1925 wurde eine Pflicht zur gerichtlichen Konfliktlösung entweder durch ein Schiedsgericht oder den StIGH festgelegt. Verschiedene bilaterale Abkommen, die eine gerichtliche Streitbeilegung vorsahen, folgten.¹⁹ Einen Höhepunkt der Bereitschaft von Staaten zur gerichtlichen Streitbeilegung bildete die Genfer Generalakte von 1928.²⁰ Darin verpflichteten sich insgesamt 24 Staaten, sofern nichts anderes vereinbart war, zur friedlichen gerichtlichen Streitbeilegung durch den StIGH. Für politische Streitigkeiten, die regelmäßig in Vorbehalten zur Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2 StIGH-Statut von der zwingenden Gerichtsbarkeit des StIGH ausgenommen waren, war darin ein zweistufiges Streitbeilegungsverfahren vorgesehen, mit einer Vergleichskommission auf der ersten Stufe und einem Schiedsgericht auf der zweiten.²¹

Die Verfahrensarten vor dem StIGH entsprachen weitgehend denen vor dem IGH: Der StIGH war für zwischenstaatliche Streitigkeiten und für die Erstellung von Gutachten im Auftrag des Rats oder der Bundesversammlung zuständig. Von der Möglichkeit, dem StIGH Gutachtaufträge zu erteilen, wurde, anders als beim IGH, rege Gebrauch gemacht.²² Über seine Zuständigkeit konnte der StIGH selbst entscheiden. Mit Ausbruch des Zweiten Weltkriegs und der Besetzung der Niederlande durch Deutschland stellte er seine Tätigkeit ein und löste sich Anfang 1946 auf.

¹⁷ *Wehberg*, Fn. 16, S. 13 f.; zum StIGH allgemein: *H.-J. Schlochauer*, „Permanent Court of International Justice“, in: Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Volume 3, 1997, S. 988; *S. Rosenne*, „Permanent Court of International Justice“, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopaedia of Public International Law*, 2008, online edition, [www.mpepil.com], Rn. 30.

¹⁸ Dieser entspricht weitestgehend der Fassung des heutigen Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut, vgl. zur Entstehungsgeschichte: *C. Tomuschat*, in: Zimmermann/Tomuschat/Oellers-Frahm (Hrsg.), *IGH-Statut*, 2006, Art. 36, Rn. 1 ff.

¹⁹ *Steinberger*, Fn. 7, S. 123.

²⁰ *H. Steinberger*, *The International Court of Justice*, in: Mosler/Bernhardt (Hrsg.), *Judicial Settlement of Disputes*, 1974, S. 193 (219); die Genfer Generalakte gilt für rund 20 Staaten nach wie vor und wurde 1949 durch eine Resolution der UN-Generalversammlung in revidierter Form nochmals verabschiedet. Diese revidierte Fassung wurde aber nur von vier Staaten unterzeichnet, vgl. *A. Schlögel*, „Genfer Generalakte“ in: Schlochauer, *Wörterbuch des Völkerrechts*, Erster Band, 1960, S. 651.

²¹ *Schlögel*, o. Fn. 20, S. 651.

²² Insgesamt fällt der StIGH 31 Urteile und erstellte 27 Gutachten, vgl. *Wehberg*, Fn. 16, S. 18.

III. Nachkriegszeit

Die Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg lässt sich in mehrere Phasen der Entwicklung internationaler Gerichte unterteilen.

Am Anfang stand die Gründung des Internationalen Gerichtshofs als eines der Hauptorgane der Vereinten Nationen (Art. 7 UN Charta), der wie sein Vorgänger StIGH in Den Haag residiert. Im Unterschied zum StIGH ist das Statut des IGH nach Art. 92 der UN-Charta Bestandteil derselben, wodurch jeder UN-Mitgliedstaat automatisch an das Statut gebunden ist. Das Statut beruht gemäß derselben Vorschrift auf dem des StIGH. Allerdings hat man sich wieder nicht auf eine obligatorische Gerichtsbarkeit einigen können. Vielmehr besteht nach wie vor die Möglichkeit einer einseitigen Unterwerfungserklärung. Von dieser Möglichkeit hat aber weniger als ein Drittel der Staaten Gebrauch gemacht, was als Rückschritt im Vergleich zum StIGH gesehen werden kann.²³ Hinzu kam, dass die meisten Staaten ihren Unterwerfungserklärungen Vorbehalte beifügten, so dass es nur selten zu einer Anwendung der Klauseln kommt. Nach der äußerst positiven Entwicklung der internationalen Gerichtsbarkeit zwischen den Weltkriegen ließ sich nun eine rückläufige Tendenz feststellen. So sehen zwar viele internationale Verträge eine Zuständigkeit des IGH bei Streitigkeiten vor, doch wurde diese oft nur in Zusatzprotokollen und damit nicht für jeden Vertragsstaat verbindlich festgelegt.²⁴ Auch gab es große Zurückhaltung seitens der Organe der Vereinten Nationen, Gutachten des IGH einzufordern.²⁵ Es trat mithin nach dem Zweiten Weltkrieg eine Periode relativen Stillstands ein.²⁶ Die Gründe für diesen Rückgang der internationalen Gerichtsbarkeit dürften zum einen im so genannten Kalten Krieg, also in ideologischen Differenzen, gelegen haben. Zum anderen sahen insbesondere die aus den früheren Kolonien der europäischen Mächte hervorgegangenen Staaten das geltende Völkerrecht als in Teilen nicht mehr zeitgemäß an. Es galt als kapitalistisch, imperialistisch und kolonialistisch.²⁷ Auch die Rechtsprechung des IGH wurde als traditionalistisch empfunden. Die Staatengemeinschaft wurde zudem durch die lange Verfahrensdauer am IGH abgeschreckt. Daneben trat als ein weiterer Grund für den Rückgang die Bevorzugung der friedlichen Streitbeilegung zwischen Staaten durch politische anstatt durch rechtliche Mittel, eine Ent-

²³ *Steinberger*, o. Fn. 7, S. 123.

²⁴ Z. B. bei der Wiener Vertragsrechtskonvention, der Seerechtskonvention von 1958, dem Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen; vgl. *Steinberger*, Fn. 7, S. 124.

²⁵ Bis 1980 hatte der IGH gerade einmal 39 Urteile gefällt und 16 Gutachten erstellt; Zahlen von *Steinberger*, o. Fn. 7, S. 124.

²⁶ So auch *Huber*, Fn. 9, S. 114.

²⁷ Vgl. v. a. *Steinberger*, o. Fn. 20, S. 226, m.w.N.

wicklung, die vor allem durch die Blockbildung begünstigt wurde. Aber selbst innerhalb eines sehr weit verrechtlichten Systems wie dem der Europäischen Union ließ sich eine solche Zurückhaltung beobachten. So wurde von der Vorschrift des heutigen Art. 259 AEUV (ex Art. 227 EG), der Vertragsverletzungsverfahren zwischen Mitgliedstaaten vor dem EuGH ermöglicht, kaum Gebrauch gemacht.²⁸ Die einzige nennenswerte weltweite Entwicklung hin zu mehr internationaler Gerichtsbarkeit war 1966 die Gründung des *International Centre for Settlement of Investment Disputes* (ICSID) als Teil der Weltbankgruppe. Dieses ist allerdings kein Gerichtshof, sondern vielmehr eine Organisation, die die Beilegung von Investmentstreitigkeiten erleichtern will, indem sie hierfür eine Infrastruktur inklusive einer Liste mit potentiellen Schiedsrichtern zur Verfügung stellt.²⁹ Zudem wurden mehrere internationale Verwaltungsgerichte gegründet, die insbesondere für arbeitsrechtliche Klagen der Mitarbeiter internationaler Organisationen gegen diese selbst zuständig sind.³⁰

In der Zwischenzeit setzte mit der Gründung regionaler Streitbeilegungsforen aber eine Phase der Regionalisierung ein. Zu erwähnen sind besonders der 1950 gegründete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl von 1953, der in dem 1957 gegründeten Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aufging, und der Benelux-Gerichtshof.³¹ Ähnliche Entwicklungen waren auch in Amerika zu beobachten, wo die 1948 gegründete Organisation Amerikanischer Staaten zwar über keinen eigenen Gerichtshof verfügte, aber die Streitbeilegung durch Schiedsgerichte vorsah. Hinzu kamen im Jahr 1979 der Inter-Amerikanische Menschenrechtsgerichtshof³² und der Gerichtshof der Andengemeinschaft.³³

²⁸ Steinberger, o. Fn. 20, S. 229; das gilt im Übrigen bis heute.

²⁹ Näher hierzu P. Sands/R. Mackenzie/Y. Shany, *Manual on International Courts and Tribunals*, 1999, S. 86 ff.

³⁰ So zum Beispiel das Administrative Tribunal der UN und das Administrative Tribunal der ILO; diese Gerichte sind deswegen notwendig, da internationale Organisationen immun sind und daher vor den Arbeitsgerichten der Staaten, in denen sie ansässig sind, nicht verklagt werden können. Zu diesen Gerichten allgemein: G. Vandersanden, „Administrative Tribunals, Boards and Commissions in International Organizations“, in: Bernhardt (Hrsg.), *EPIL*, Volume 1, 1992, S. 27 ff.; A. Riddell, „Administrative Boards, Commissions and Tribunals in International Organizations“, in: Wolfrum (Hrsg.), *The Max Planck Encyclopaedia of Public International Law*, 2008, online edition, [www.mpepil.com].

³¹ Benelux-Vertrag von 1958, 281 U.N.T.S. 165; ein weiteres europäisches Gericht, das allerdings praktisch nicht tätig ist, ist das OECD Nuclear Energy Tribunal.

³² Gegründet durch die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969, 1144 U.N.T.S. 123.

³³ Gegründet durch die Mitglieder des ehemaligen Andenpakts, vgl. Sands/Mackenzie/Shany, o. Fn. 29, S. 149 ff.

Eine Renaissance erlebte die internationale Gerichtsbarkeit erst mit dem Fall des Eisernen Vorhangs. Wiederbelebt wurde die internationale Strafgerichtsbarkeit, die mit den Militärtribunalen von Nürnberg und Tokio ihren Anfang genommen hatte,³⁴ zunächst durch die Gründung der *ad hoc*-Tribunale für Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR). Diese vom UN-Sicherheitsrat als Maßnahme nach Kapitel VII der UN-Charta gegründeten Tribunale wären zu Zeiten des Kalten Kriegs undenkbar gewesen, setzt doch eine Entscheidung des Sicherheitsrates zumindest eine Nichtausübung des Vetorechts seiner ständigen Mitglieder voraus.³⁵ Zudem wurde im Jahr 2002 durch eine Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und Sierra Leone der *Special Court for Sierra Leone* gegründet. Dieser hat die Strafverfolgung von während des Bürgerkriegs in Sierra Leone begangenen Verbrechen zum Ziel.³⁶ Einen Schlussstein dieser Epoche bedeutete die Einsetzung des Internationalen Strafgerichtshofs durch das Römische Statut von 1998, der im Jahr 2003 seine Arbeit aufnehmen konnte.³⁷ Damit können erstmals natürliche Personen vor einem ständigen internationalen Gericht angeklagt werden. Gleichzeitig mit den beschriebenen Neugründungen kam es zu einer Zunahme an völkerrechtlichen Regeln und Völkerrechtssubjekten, so dass der IGH relativ betrachtet für immer weniger potentielle Konflikte zuständig war.³⁸ Die Staatengemeinschaft dürfte sich vor allem auch wegen der praktisch nur schwierigen Änderung der UN-Charta für diese Neugründungen entschieden haben. Da nach Art. 34 Abs. 1 IGH-Statut nur Staaten vor dem IGH parteifähig sind, wäre für eine Ausweitung der Zuständigkeit des IGH auch auf Streitigkeiten unter Beteiligung von internationalen Organisationen und Individuen oder gar ein Ausbau des IGH zu einem Strafgericht eine Änderung des IGH-Statuts notwendig. Eine solche Änderung kann gemäß Art. 69 IGH-Statut nur nach demselben Verfahren durchgeführt werden wie eine Änderung der UN-

³⁴ Das nach Art. 227 des Versailler Vertrags vorgesehene Gericht zur Aburteilung von Kaiser Wilhelm II. trat nie zusammen, da die Niederlande sich weigerten, den dort im Exil lebenden Wilhelm auszuliefern. Auch der Versuch im Jahr 1937, durch die Terrorismus-Konvention einen internationalen Strafgerichtshof zu gründen, scheiterte. Zu dieser Konvention vgl. *H. Mosler*, 8 ZaöRV (1938), S. 99.

³⁵ Darüber hinaus wurde die sowjetische Völkerrechtslehre von Russland nicht mehr weitergeführt, vgl. *C. Romano*, 31 N.Y.U.J. Int'l. L.&Pol. (1999), S. 716.

³⁶ Vgl. den Vertrag zwischen Sierra Leone und den UN (*Special Court Agreement*), abrufbar unter: <http://www.sc-sl.org/>.

³⁷ Schon 1948 hatte die Generalversammlung den Auftrag zu dessen Errichtung erteilt – dass es mehr als 50 Jahre dauerte, bis er gegründet wurde, ist ein weiteres Zeichen für den Rückgang des Enthusiasmus gegenüber der Schaffung einer internationalen Gerichtsbarkeit. Zur Geschichte des Strafgerichtshofs: *W. A. Schabas*, *International Criminal Court*, 2. Aufl., 2004, S. 1 ff.

³⁸ *H. Schermers*, in: *Muller/Raič/Thuránszky* (Hrsg.), *The International Court of Justice*, 1997, S. 261 (262 f.).